

**Abschlussprüfung**  
**im Ausbildungsberuf**  
**Verwaltungsfachangestellte/r**

vom 17. Oktober 2017 bis 20. Oktober 2017

**3. Prüfungsaufgabe:                    Personalwesen**

Arbeitszeit:    120 Minuten

Hilfsmittel:    Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010.

Hinweis:        **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

**Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!**

Diese Aufgabe besteht einschließlich Deckblatt aus drei Seiten!

## **Sachverhalt:**

Frau Beate Berthold, geboren am 04.01.1954, ist seit 01.01.2007 bei der Stadt Reintal (Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen e. V.) als Bürokräftin beschäftigt. Der Beginn der Beschäftigungszeit wurde auf den 01.01.2007 festgesetzt.

In letzter Zeit hat Frau Berthold gesundheitliche Probleme. Seit 15.12.2016 wurde sie von ihrem behandelnden Arzt bis auf Weiteres arbeitsunfähig geschrieben.

Anfang des Jahres 2017 stellt sie beim zuständigen Rentenversicherungsträger einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung, der abschlägig beschieden wird. Daraufhin beantragt sie nach Konsultation mit ihrem Rentenberater ihre gesetzliche Rente ab Januar 2018. In einem Telefonat mit ihrem Vorgesetzten, Karl Kleinert, im September 2017 teilt Frau Berthold ihm mit, dass ihr Arbeitsverhältnis wegen Eintritt in den Ruhestand zum 31.12.2017 endet.

Zur zeitweisen Wahrnehmung der Aufgaben von Frau Berthold wird ab 01.02.2017 Herr Felix Fuchs, geboren am 03.10.1989, bei der Stadt Reintal eingestellt. Herr Fuchs hat bereits seine Ausbildung bei der Stadt Reintal absolviert. Anschließend war er bei der Stadt Schwarztal beschäftigt. Der Arbeitsvertrag mit der Stadt Reintal, der am 30.01.2017 unterschrieben wurde, wird bis zum 31.12.2017 befristet und enthielt keine Angabe zur Probezeit.

## **Bearbeitungshinweise:**

1. Beide Beschäftigte, Frau Berthold und Herr Fuchs, sind Mitglieder der Gewerkschaft ver.di.
2. Auszug aus der Personalakte von Frau Berthold:  
01.09.2000 bis 31.08.2001                      Beschäftigte bei der Stadt Reintal,  
01.01.2002 bis 31.12.2003                      Beschäftigte beim Freistaat Sachsen  
In den übrigen Zeiten war sie in der Privatwirtschaft tätig.
3. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung ist bei Aufgabe 3 nicht zu prüfen.

## **Aufgaben:**

1. Prüfen Sie, ob die Stadt Reintal den TVöD im Falle der Frau Berthold und des Herrn Fuchs anwenden muss! Bedarf es dazu einer besonderen Vereinbarung? (12 Punkte)
2. Prüfen Sie, ob der Beginn der Beschäftigungszeit der Frau Berthold von der Stadt Reintal korrekt festgelegt wurde! (14 Punkte)
3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Frau Berthold (35 Punkte)
  - a. Prüfen Sie, ob das Arbeitsverhältnis von Frau Berthold automatisch (kraft TVöD) am 31.12.2017 endet!
  - b. Prüfen Sie, ob andere Beendigungsmöglichkeiten für Frau Berthold infrage kämen! Welche Voraussetzungen wären dabei zu beachten?

4. Beteiligungsrechte des Personalrates (14 Punkte)
- a) Nennen Sie unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage die Beteiligungsrechte des Personalrates!
  - b) Prüfen Sie, ob und wie der Personalrat bei der Einstellung von Herrn Fuchs beteiligt werden musste!
5. Prüfen Sie, ob Herr Fuchs bei der Stadt Reintal eine Probezeit zu absolvieren hatte! (10 Punkte)
6. Prüfen Sie, ob die Befristung des Arbeitsvertrages des Herrn Fuchs wirksam ist! (10 Punkte)

---

Aufbau, Gliederung und Stil: 5 Punkte

**Lösungsvorschlag**  
**zur Abschlussprüfung**  
**im Ausbildungsberuf**  
**Verwaltungsfachangestellte/r**

vom 17. Oktober 2017 bis 20. Oktober 2017

**3. Prüfungsaufgabe:**  
**Personalwesen**

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

**zu 1.:**

Fraglich ist, ob der TVöD für die Arbeitsverhältnisse der Frau B und des Herrn F unmittelbar und zwingend gilt oder kraft Vereinbarung im AV.

- § 4 Abs. 1 TVG: .. unmittelbar und zwingend bei beiderseitiger Tarifgebundenheit,
- § 3 Abs. 1 TVG: tarifgebunden – Mitglieder der TVP
- § 2 Abs. 1 TVG: TVP sind ... hier: ...
- Damit beiderseitige Tarifgebundenheit → TV gilt unmittelbar und zwingend.
- Geltungsbereich des TVöD: § 1 Abs. 1 *prüfen*; §1 Abs. 2 TVöD (-)

*Ergebnis:* TVöD gilt kraft Gesetz, einer besonderen Vereinbarung bedarf es nicht.

**(12 Punkte)**

**zu 2.:**

Fraglich ist, ob die Beschäftigungszeit korrekt festgelegt wurde.

- § 34 Abs. 3 S. 1 TVöD: Beschäftigungszeit ist die beim selben AG (hier: Stadt R.) in einem Arbeitsverhältnis (§ 611 a BGB) zurückgelegte Zeit, auch wenn unterbrochen.
- B war vom 01.09.2000 bis 31.08.2001 bei R beschäftigt → ein Jahr (... BGB) Anerkennung nach § 34 Abs. 3 S. 1 TVöD.
- Die Zeit beim Freistaat Sachsen könnte anerkannt werden, aber kein unmittelbarer Wechsel (§ 34 Abs. 3 S. 4 i. V. m. S. 3 TVöD)
- Zeiten in der Privatwirtschaft zählen nicht.

*Ergebnis:* Die Bz wurde nicht korrekt festgesetzt, richtig ist der 01.01.2006

**(14 Punkte)**

**zu 3a.:**

(Beendigung wegen Erwerbsminderung kommt lt. SV für Frau B nicht infrage.)

Beendigung wegen Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze (§ 33 Abs. 1 a TVöD) trifft nicht zu, da Frau B am 03.01.2018 erst ihr 64. Lebensjahr (§§ 187 ..., 188 ... BGB) vollenden wird (vgl. § 7a SGB II).

*Ergebnis:* Das Arbeitsverhältnis der Frau B endet nicht automatisch. B muss dieses selbst beenden.

**zu 3b.:**

? Ordentliche Kündigung (außerordentliche war nicht zu prüfen) und/oder Auflösungsvertrag

Ordentliche Kündigung:

Kündigung ist einseitig empfangsbedürftige WE, d. h. sie muss wirksam (schriftlich – § 623 BGB) in den Herrschaftsbereich des anderen Vertragspartners gelangen (vgl. § 130 BGB)

→ Kündigung müsste schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.

Beachtung von Kündigungsfristen:

- § 34 Abs. 1 S. 1 TVöD: 2017 besteht das AV der B länger als 6 Monate → damit greift § 34 Abs. 1 S. 1 TVöD nicht.
- § 34 Abs. 1 S. 2 TVöD: Kündigungsfristen richten sich demzufolge nach der Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 S. 1, 2 TVöD)
- B hat eine Bz bei R seit 01.01.2006 (vgl. Aufgabe 2). Im September 2017 hat sie auf alle Fälle 10 Jahre Bz überschritten.
- Die Kündigungsfrist beträgt demzufolge 6 Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres.

- Bis zum 31.12.2017 (Ende des Kalendervierteljahres) sind es im September 2017 keine 6 Monate (vgl. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB)

Zw.erg.: B kann ihr AV nicht mehr durch ordentliche Kündigung zum 31.12.2017 beenden.

#### Auflösungsvertrag

- nach § 33 Abs. 1 b TVöD (im gegenseitigen Einvernehmen, auch über Zeitpunkt der Beendigung), d. h. die Stadt R müsste dem zustimmen.
- Schriftlich nach § 623 BGB.

Ergebnis: B kann ihr Arbeitsverhältnis nur mit schriftlichem Auflösungsvertrag zum 31.12.2017 beenden. Stadt R muss dem zustimmen.

**(35 Punkte)**

#### **Zu 4a)**

- Anhörungsrecht (§ 73 SächsPersVG)
- Mitwirkungsrecht (§§ 76, 77, 78 SächsPersVG)
- Mitbestimmungsrecht (§§ 79, 80, 81 SächsPersVG)

#### **Zu 4b)**

- Eingeschränktes Mitbestimmungsrecht (§ 80 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsPersVG)
- § 79 Abs. 1 SächsPersVG: Zustimmung,
- § 79 Abs. 2 SächsPersVG: Dienststellenleiter unterrichtet PR und beantragt Zustimmung, PR hat 10 AT Zeit, Beschluss der Dienststelle mitzuteilen.

Ergebnis: eingeschränktes Mitbestimmungsrecht

**(14 Punkte)**

**Zu 5.:** *Fraglich ist, ob Herr F eine Probezeit bei R absolvieren musste.*

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 TVöD gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 TVöD entfällt die Probezeit bei der Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis.

Satz 2 kommt für F nicht infrage, da hier keine Übernahme im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung (hier Einstellung bei einem anderen AG) erfolgte. Folglich greift Satz 1. Eine Verkürzung wurde nicht vereinbart. Es gelten die ersten 6 Monate als Pz.

Ergebnis: F musste eine Pz von 6 Monaten absolvieren.

**(10 Punkte)**

**Zu 6.:** *Fraglich ist, ob die Befristung des Arbeitsvertrages des F wirksam ist!*

Generell ist die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig (GS der Vertragsfreiheit).

§ 620 Abs. 2 BGB und § 30 Abs. 1 S. 1 TVöD verweisen auf das TzBfG.

Gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsvertrages zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. § 14 Abs. 1 Satz 2 TzBfG zählt dazu Beispiele für das Vorliegen eines sachlichen Grundes auf. - hier nach Satz 2 Nr. 3 zur Krankheitsvertretung der Frau B. Schriftform wurde ebenfalls gewahrt (vgl. § 14 Abs. 4 TzBfG).

Ergebnis: Der AV ist wirksam befristet.

**(10 Punkte)**

**Aufbau, Gliederung, Stil 5 Punkte**